

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3667/18-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss
Kreistag

19.11.2018
10.12.2018

Betr.: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming 2019

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming 2019.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 22. Oktober 2018

Wehlan

Sachverhalt:

Aufgrund des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008¹ ist der Landkreis berechtigt, zur Finanzierung des bodengebundenen Rettungsdienstes Benutzungsgebühren zu erheben. Die Gebührensätze sind durch Satzung zu bestimmen.

Die Ermittlung von Gebührensätzen hat auf der Grundlage einer zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg und den Kommunalen Spitzenverbänden Land Brandenburg vereinbarten Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu erfolgen. Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 BbgRettG sind bei der Kalkulation die in der abgelaufenen Rechnungsperiode entstandenen Kostenüberdeckungen zu berücksichtigen. Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum eingestellt werden.

Seit dem 1. Januar 2018 erhebt der Landkreis Teltow-Fläming für die Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes Benutzungsgebühren. Die Erhebung von Benutzungsgebühren erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 12.12.2017.² Der § 2 Absatz 3 der Gebührensatzung weist folgende Gebührensätze für das laufende Jahr 2018 als Pauschale aus:

a) Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW)	385,70 €
b) Einsatz eines Rettungswagens (RTW)	780,30 €
c) Einsatz eines Rettungswagens (RTW) für den Krankentransport (KT)	385,70 €
d) Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF)	336,70 €
e) Einsatz eines Notarztes	274,00 €

Zusätzlich zu den vorstehenden Pauschalsätzen werden für einsatzbedingt zurückgelegte Fahrstrecken je angefangenen gefahrenen Kilometer 0,49 € erhoben.

Kosten- und Leistungsrechnung Rettungsdienst 2019

Die Entwicklung der Aufwands- und Ertragslage und der Leistungen des Rettungsdienstes im laufenden Wirtschaftsjahr 2018 sowie der zu erwartende Aufwand im Jahr 2019 erfordern eine Neukalkulation der Gebührensätze für die Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes. In der KLR für das Jahr 2017 wurde für den abgelaufenen Gebührenzeitraum eine Kostenüberdeckung in Höhe von 325.003,17 € ermittelt. Die ermittelte Kostenüberdeckung ist in der KLR für das Jahr 2019 mit den zu erwartenden Gesamtkosten zu verrechnen.

Für das Jahr 2019 sind Gesamtkosten in

sind Einnahmen in Höhe von 87.703,29 €³ geplant. Der geplante Aufwand beträgt 19.894.313,75 €⁴. Die um sonstige Einnahmen bereinigten Gesamtkosten betragen somit 19.803.610,46 €⁵.

Gemäß Gesamtkostennachweis zur KLR 2019 ergibt sich ein Gesamtbetrag der ansatzfähigen Kosten in Höhe von 19.478.607,54 €.⁶

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 10 vom 17. Juli 2008

² Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow Fläming Nr. 32 vom 14.12.2017, S. 14f/32

³ Vgl. Anlage 1, Pos. A2 Summe Einnahmen

⁴ Vgl. Anlage 1, Pos. A3 Summe Aufwand

⁵ Vgl. Anlage 1, Pos. AG Gesamtkosten

⁶ Vgl. Anlage 1, Pos. AK Kostenansatz

Die Kalkulation der Gesamtkosten basiert auf die für die wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes bedarfsnotwendigen Einrichtungen und Vorhaltungen.⁷

Bei der Kalkulation der Gebührensätze des bodengebundenen Rettungsdienstes für das Jahr 2019 wurden gegenüber des laufenden Wirtschaftsjahres 2018 folgende wesentliche Entwicklungen berücksichtigt:

1. Das Ordnungsamt des Landkreises Teltow-Fläming, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz hat auf Grundlage der Plankosten für den Betrieb der Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel und landkreiseigener Kosten für den Betrieb von Funk- und Alarmierungstechnik einen Kostenanteil für die Aufgabenanteil des bodengebundenen Rettungsdienstes in Höhe von 1.001.000,00 € festgelegt.
2. Bei den Personalkosten und Arbeitgeberanteilen sowie fixen und variablen Sachkosten des Rettungsdienstes wurden 2 % Kostensteigerung pauschal berücksichtigt.
3. Die Personalkostenentwicklung des ärztlichen- und nichtärztlichen Personals der Rettungswachen wurde mit 2 % tarifliche Steigerung berücksichtigt. Bei den ärztlichen Personalkosten wurden die ab 2018 geänderten Kalkulationsgrundlagen der Krankenhäuser Ludwigsfelde und Luckenwalde berücksichtigt.

Die Ermittlung der Gesamtkosten ist nach Personalkosten, Sachkosten, sonstigen Kosten und kalkulatorischen Kosten gegliedert.

Gesamtkostenermittlung 2019

A 1 Gesamtkostenermittlung

Gesamtkostenermittlung		Wirtschaftsplan		Ergebnis
		Plan 2019	Plan 2018	Ist 2017 Jahresabschluss
KLR-Pos.				
A 2.1	Einnahmen	87.703 €	387.600 €	860.106 €
A 2.2	sonst. Finanzeinnahmen	3.000 €	8.000 €	7.822 €
A 2	Summe	90.703 €	395.600 €	867.928 €
A 3.1	Personalkosten	14.989.181 €	13.877.030 €	12.242.846 €
A 3.2	Sachkosten	1.995.179 €	2.117.672 €	2.020.379 €
A 3.3.	sonstige Kosten	1.305.940 €	1.162.104 €	1.405.251 €
A 3.4	Kalkulatorische Kosten	1.604.014 €	1.207.746 €	1.035.055 €
A 3	Summe	19.894.314 €	18.364.552 €	16.703.532 €
A 1	Gesamtkosten 2019	19.803.611 €	17.968.952 €	15.835.603 €
	Kostendeckungsbetrag *	325.003 €	-1.042.973 €	317.227 €
	Gebührenerlöse	19.478.608 €	19.011.925 €	15.518.376 €

* (-) Unterdeckung / (+) Überdeckung 2017 zur Verrechnung in 2019

⁷ Vgl. Anlage 4

Von den kalkulierten Gesamtausgaben sind nach der Bereinigung um die sonstigen Einnahmen und unter Berücksichtigung des Ausgleichs der Kostenunterdeckung des Berichtszeitraumes 2017 durch Gebühren 19.478.607,54 € zu decken.

Gebührenermittlung

Gemäß der Matrix zur Gebührenermittlung⁸ werden die Gesamtkosten⁹ durch Gewichtungsfaktoren anteilig auf die Kostenträger Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) und Notarzt verteilt¹⁰.

Im Einzelnen gilt dabei folgende Systematik:

Von den gebührenrelevanten Gesamtkosten in Höhe von 19.478.607,54 € wird

1. der Kostenanteil für die Notärzte, einschließlich der für die Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes (ÄLRD) und die Vorhaltung von Leitenden Notärzten (LNA), in Höhe von 1.681.465,00 € auf die Anzahl der kalkulierten Notarzteinsetze (6.198),
2. der Betrag der variablen Fahrzeugkosten in Höhe von 463.244,00 € auf die prognostizierte Fahrleistung (1.065.000 km) und
3. der Restbetrag der Aufwendungen den jeweils prognostizierten Einsätzen von RTW (19.000), KTW (1.000) und NEF (6.200) im Verhältnis ihres jeweiligen Anteils an der Gesamtzahl der Einsätze gegenübergestellt.

Zur Ermittlung der Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2019 wird von folgendem Umfang der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes ausgegangen:¹¹

- 1.000 Einsatzfälle eines Krankentransportwagens (KTW)
- 19.000 Einsatzfälle eines Rettungswagens (RTW)
- 6.200 Einsatzfälle eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF)
- 6.198 Einsatzfälle eines Notarztes

Die Prognose der Leistungen von Rettungswagen berücksichtigt, dass Notfalleinsätze, bei denen keine Beförderung von Patienten im Sinne des § 60 SGB V. Buch erfolgte (Behandlungen vor Ort, Patient am Einsatzort verstorben oder kein Patient vorgefunden), nicht einer Gebührenerhebung zugänglich sind und als Fehlfahrten oder Fehleinsätze außer Acht bleiben. Für den Einsatz eines Notarztes, auch bei erfolgloser Reanimation und bei bereits Verstorbenen, wenn der Tod einer Person auch für einen Laien nicht offenkundig war, besteht die Möglichkeit der Gebührenerhebung.

Durch die Matrix der Gebührenermittlung der KLR ergeben sich aus der Kalkulation und den prognostizierten Leistungen für das Jahr 2019 folgende Gebührensätze, die durch Gebührensatzung festzustellen sein werden:¹²

a) Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW)	468,10 €
b) Einsatz eines Rettungswagens (RTW)	777,10 €
c) Einsatz eines Rettungswagens (RTW) für den Krankentransport (KT)	468,10 €
d) Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF)	340,00 €
e) Einsatz eines Notarztes	271,00 €

Zusätzlich zu den vorstehenden Pauschalsätzen werden für einsatzbedingt zurückgelegte

⁸ Anlage 3 – Gebührenmatrix

⁹ Anlage 1 – Gesamtkosten

¹⁰ Anlage 2 – Leistungen

¹¹ Vgl. Anlage 5

¹² Vgl. Anlage 5

Fahrstrecken je angefangenen gefahrenen Kilometer 0,43 € erhoben.

Gemäß § 17 Absatz 2 BbgRettG wurde der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg die Kosten- und Leistungsrechnung und Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 am 18.06.2018 schriftlich zugestellt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg hat hierzu am 02.09.2018 Erklärungsbedarf angemeldet. Nach Erörterung der Kosten- und Leistungsrechnung Rettungsdienst konnte am 24.09.2018 Einvernehmen zu den Kosten des Rettungsdienstes für das Jahr 2019 erzielt werden.¹³

Schlussbemerkung

Mit der vorliegenden neuen Gebührensatzung erfolgt eine Anpassung der Finanzierung des Rettungsdienstes an die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse des Rettungsdienstes im Landkreis und des für das Jahr 2019 soweit erkennbaren und damit kalkulierbaren Aufwandes.

¹³ Schriftliche Erklärung der AG der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg vom 01.10.2018 unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der Anhörung mit der Stadt Brandenburg an der Havel zur Kosten- und Leistungsrechnung für die Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel.